



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Länderschwerpunkt Iran

Aus der Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

Andreas Willmes, BAMF, Ref. 42 F

Dialogtagung von Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Kirche und Diakonie, 06.09.2023

Aspekte des Vortrags

1. Grundzüge der Entscheidungsfindung des Bundesamtes
2. Erkenntnismittel des Bundesamtes
3. Frauen in Iran
 - Rechtliche Stellung und gesellschaftliche Teilhabe
 - Sonderaspekt: Häusliche Gewalt
4. Der Grundsatz der beachtlichen Wahrscheinlichkeit
5. Asylstatistik

Grundzüge der Entscheidungsfindung

Im Asylverfahren sind Asylsuchende dafür verantwortlich sind, ihre individuellen Fluchtgründe vorzutragen (vgl. §§ 15, 25 AsylG). Dem BAMF obliegt es indes die tatsächlichen Verhältnisse in den Herkunftsländern zu ermitteln. Auf Basis der so gewonnenen Erkenntnisse werden die Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz gewonnen.

Zweistufiges Prüfverfahren:

1. Liegt eine Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden vor der Ausreise vor?
2. Wie ist die Rückkehrprognose?

Erkenntnismittel des Bundesamtes

- Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage (Lageberichte) des Auswärtigen Amtes (VS NfD)
- Auskünfte des Auswärtigen Amtes (VS NfD)
- Berichte anderer Staaten, wie USA, Großbritannien (Home Office), Schweiz oder Österreich, aber auch Einschätzungen des UNHCR oder von Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International oder Iran Human Rights Documentation Center (IHRDC), Landinfo
- Nationale und internationale Medien, z.B. Deutsche Welle, iranwire

➔ **Briefing – Notes des Informationszentrum Asyl und Migration**
Länderberichte des BAMF und ecoinet

⇒ **Aktivitäten, die als Angriff auf das politische System oder die bestehenden Machtverhältnisse empfunden werden oder allgemein die islamischen Grundsätze infrage stellen, lösen in der Islamischen Republik massive Reaktionen des Sicherheitsapparates aus.**

Berichte über

- Hinrichtungen, Folter, massive Einschüchterung und Drohungen
- Gefängnisstrafen für Mitglieder religiöser Minderheiten, wie Christen, Baha`i oder Sufi-Orden
- Verhaftungen von Regierungskritischen Online-Redakteuren – und Journalisten Menschenrechtsaktivisten, LGBTIQ-Aktivistinnen, Frauenrechtsaktivistinnen Sängerinnen und Produktionsbeteiligte von Musikvideos, Sozialwissenschaftler, Gewerkschaftsaktivisten, Anwälten, Teilnehmer nicht genehmigter Demonstrationen, Filmschaffende,
- Maßnahmen zur Eindämmung des westlichen Lebensstils
- Per SMS angedrohte Beschlagnahmungen von PKWs wegen Missachtung des Hijabgebotes
- Verstärkte Präsenz von Tugendwächtern

Klima der Angst und Unsicherheit

Rechtliche Stellung

Art. 21 der Verfassung:

Der Staat ist verpflichtet, die Rechte der Frauen auf allen Ebenen unter Berücksichtigung der islamischen Prinzipien zu gewährleisten und folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Errichtung geeigneter Grundlagen zur Entwicklung der Persönlichkeit der Frau und zur Wiederherstellung ihrer materiellen und geistigen Rechte;
2. Mutterschutz insbesondere während der Schwangerschaft und der Kinderpflege
3. Bildung zuständiger Gerichte zum Schutz und Fortbestand der Familie
4. Errichtung besonderer Versicherungen für Witwen, ältere und alleinstehende Frauen.
5. Übergabe der Vormundschaft im Interesse der Kinder an würdige Mütter, soweit kein gesetzlicher Vormund vorhanden ist.

→ **Religion als Schranke**

Gesellschaftliche Teilhabe

Zugang zu Bildung: Kindergärten und Schulbesuch möglich. An den Universitäten ist die Mehrheit der Studierenden weiblich.

Frauen im Beruf: Ungefähr 20 % aller Stellen in Iran sind durch Frauen besetzt. Ca. 4.500.000 Frauen sind als berufstätig erfasst. Es gibt Frauen als Unternehmerinnen.

Zugang zu öffentlichen Ämtern: Politische Ämter und in der Staatsverwaltung sind Frauen mit Ausnahme des Amtes des religiösen Führers, des Staatspräsidenten und eines Richters zugänglich (aber: beratende Richter an Familiengerichten)

Familie und Gesellschaft: Eheschließung auf Dauer und auf Zeit; Möglichkeit die Scheidung aus vertraglichen bzw. gesetzlichen Gründen einzureichen; Erbrecht und Sorgerecht unter Einschränkungen.

Bekleidungsvorschriften: Ab einem Alter von neun Jahren sind die islamischen Bekleidungsvorschriften in der Öffentlichkeit (auch soziale Medien) einzuhalten. Art. 638 (iStGB) sieht bei Verstößen gegen diese Rechtsvorschriften Geld- und Haftstrafen vor.

→ **Viele Teilhabemöglichkeiten stehen vielen Einschränkungen gegenüber**

Häusliche Gewalt

- Häusliche Gewalt hat viele Facetten.
- Aus rechtlicher Sicht beruhen die Regelungen des Zivil- und Strafgesetzes zur häuslichen Gewalt auf dem islamischen Recht.
- In Fällen von häuslicher Gewalt soll Versöhnung Vorrang haben und es soll grundsätzlich ein interner familiärer Ansatz gefunden werden.
- Gewalt in der Ehe ist auf dem Land weiter verbreitet, als in der Stadt, insbesondere in den Randprovinzen mit ethnischen und religiösen Minderheiten.
- Es existiert ein Netz aus staatlichen und nichtstaatlichen Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen, die sich auch um Gewaltopfer aus häuslicher Gewalt kümmern.

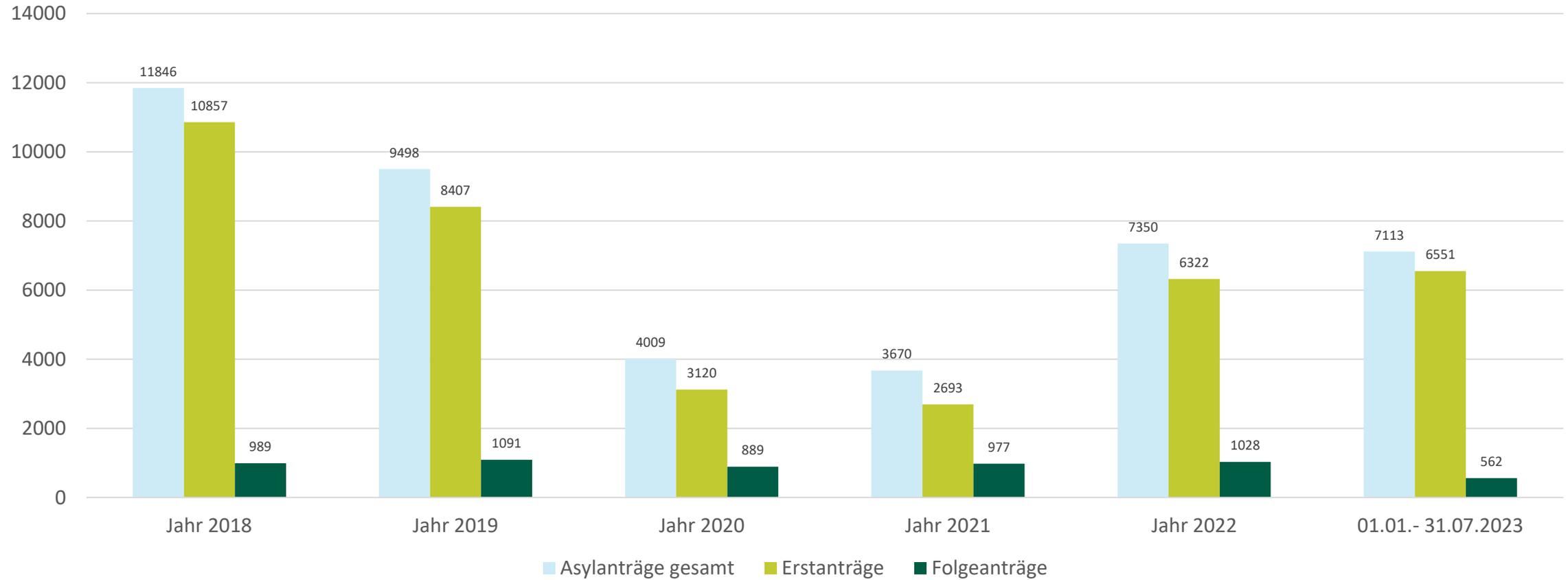
Beachtliche Wahrscheinlichkeit

Bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts müssen die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, U. v. 20.02.2013, 10 C 23/12, NVwZ 2013, 936-943 mit weiteren Nachweisen) oder der ernsthafte Schaden tatsächlich droht.

→ Zu Gunsten eines vorverfolgt, vor unmittelbar bevorstehender Verfolgung geflohenen oder nach einem erlittenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Schaden ausgereisten Ausländers ist zunächst die Vermutung aufzustellen, dass sich die frühere Verfolgung oder der Schaden bei Rückkehr wiederholen wird. Danach ist zu prüfen, ob die Vermutung durch „stichhaltige Gründe“ widerlegt ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010, BVerwGE 136, 377, 10 C 5.09).

!!! Möglichkeit über Digitales Justizsystem SANA Beweismittel zu besorgen. !!!

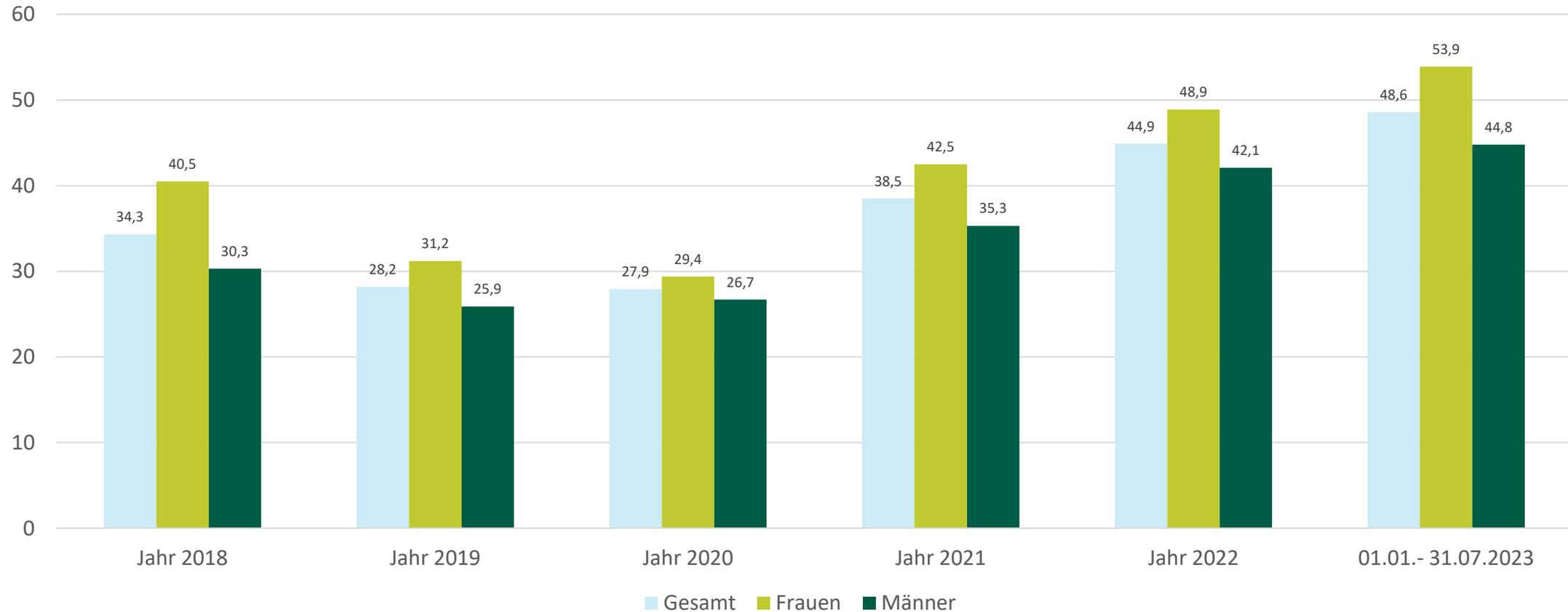
Asylanträge Iran



MARIS – elektr. Workflowsystem

bezogen auf Personen

Gesamtschutzquote Iran*



MARIS – elektr. Workflowsystem, und eigene Berechnungen

bezogen auf Personen

* In Prozent der Schutzberechtigten (also ohne „sonstige Verfahrenserledigungen“)